



VIK-VCI-Stellungnahme

zum Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur zu den Vorgaben zur Implementierung der Netzkodizes über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Verordnung (EU) Nr. 2017/460) und über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (Verordnung (EU) Nr. 2017/459) in die Anreizregulierung.

24.05.2017

Die Bundesnetzagentur hat den VIK und den VCI am 05.05.2017 über die Einleitung eines Festlegungsverfahrens zu den Vorgaben zur Implementierung der Netzkodizes über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Verordnung (EU) Nr. 2017/460) und über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (Verordnung (EU) Nr. 2017/459) in die Anreizregulierung informiert. Den Verbänden wurde die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit machen VIK und VCI gerne Gebrauch.

Kernpunkte der Stellungnahme

- VIK und VCI fordern aus Transparenzgründen die gemeinsame Anwendung der Referenzpreismethode nicht von vornherein auszuschließen. Zur besseren Transparenz sollten die Entgeltauswirkungen aller Methoden den Teilnehmern im Konsultationsverfahren zur Verfügung gestellt werden.
- Es darf keine Ausnahmen bei den Veröffentlichungspflichten zum Entry-Exit-Split geben.

Getrennte Anwendung der Referenzpreismethode

Die Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sieht in Artikel 10 Abs.1 die gemeinsame Anwendung einer Referenzpreismethode innerhalb eines Ein- und Ausspeisesystems (Marktgebiet) innerhalb eines Mitgliedstaates vor. Somit würden alle in einem Marktgebiet agierenden Netzbetreiber anstelle der aktuellen individuellen Entgeltbildung eine gemeinsame Entgeltbildung im Marktgebiet durchführen. Die Bundesnetzagentur schlägt vor, dass

Abweichend von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 dieselbe Referenzpreismethode von jedem Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb eines Ein- und Ausspeisesystems getrennt anzuwenden ist, anstelle der gemeinsamen Anwendung. Die Entscheidung soll bis zum 31.12.2021 befristet werden. Dies wird damit begründet, dass zur Marktintegration beigetragen wird, die Versorgungssicherheit erhöht und den Verbund der Gasnetze gefördert wird. Darüber hinaus soll insbesondere durch die getrennte Anwendung eine transparente und verursachungsgerechte Kostenzuordnung, sowie sachgerechte Preissignale aufrechterhalten werden, während gleichzeitig durch die Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus den Anforderungen des Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 Rechnung getragen wird.

Die Festlegung einer solchen getrennten Anwendung der Referenzpreismethode kann aus unserer Sicht jedoch nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen. Die BNetzA macht von dieser Ausnahme Gebrauch, ohne dies näher zu begründen. Die getrennte Anwendung der Referenzpreismethode ohne explizite Darstellung, wie sich diese im Vergleich zu einer gemeinsamen Anwendung verhält, dient aus unserer Sicht nicht dem Ziel des Netzkodexes, die Transparenz zu erhöhen.

Der aktuelle Entwurf scheint ebenso die Berechnung von FNB-spezifischen Einspeisebriefmarken in der vorgesehenen Referenzpreismethode festzulegen. In der Konsultation müssen aber indikativ die Referenzpreise dargestellt werden, die sich nach Anwendung des Ausgleichsmechanismus – und damit aktuell der marktgebietsweiten Einspeisebriefmarke – und möglicher Abschläge und Multiplikatoren ergeben. Ansonsten hätten die Beteiligten keine Möglichkeit, zu den Auswirkungen der Entscheidung nach Art. 10 Abs. 2 lit. a zur getrennten Anwendung und zum Ausgleichsmechanismus selbst bzw. zu den Abschlägen und Multiplikatoren Stellung zu nehmen. Schlussendlich muss in der Konsultation die vorgesehene Referenzpreismethode inkl. möglicher Einflüsse durch einen Ausgleichsmechanismus nach Art. 10 Abs. 3 NC TAR im Vergleich zu einer gemeinsamen Anwendung der CapacityWeightedDistance-Methode nach Art. 8 NC TAR im gesamten Marktgebiet dargestellt werden.

Nach Einschätzung von VIK und VCI könnte das Modell der gemeinsamen Anwendung der Referenzpreismethode durchaus mit einigen Vorteilen verbunden sein. Einer der größten Vorteile ist, dass die Fernleitungsnetzbetreiber wesentlich freier darüber entscheiden können, wie sie die Physik der Lastflüsse im Marktgebiet steuern wollen. Auch die Harmonisierung der Entgelte auf der Exitseite könnte sich vorteilhaft darstellen. In den letzten Jahren kam es auf der Fernleitungsebene immer wieder zu sprunghaften Anstiegen der Netzentgelte. Für Industriekunden, die ihren Investitionshorizont längerfristig auslegen, werden die Netzentgelte daher zu einer zunehmend unkalkulierbaren Größe. Bei marktgebietsweiten vereinheitlichten Exitentgelten würden Kostenveränderungen einzelner Netzbetreiber quasi über alle Exits „verschmiert“ und dürften weit weniger drastisch ausfallen als in der Vergangenheit. Zudem würden Standortvor- oder Standortnachteile, die exitentgeltbezogen sind, verschwinden. Dies entspricht auch der Philosophie des in Deutschland eingeführten Entry-Exit-Modells, bei dem der spezifische Transportweg für die Ermittlung der Kosten unerheblich ist.

Der harmonisierte Ansatz des virtuellen Netzbetreibers mit harmonisierten Entgelten kann nach Ansicht von VIK und VCI auch den Vorteil bieten, dass sich ein solches System in Zukunft wesentlich einfacher mit anderen europäischen Marktgebieten zusammenführen lassen würde. Aus diesem Grund wurde es auch von der europäischen Regulierungsbehörde ACER in die Diskussion eingebracht.

Zur besseren Transparenz sollten die Entgeltauswirkungen aller Methoden den Teilnehmern im Konsultationsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zum Entry-Exit-Split

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, dass die Informationen gemäß Art. 29 und Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 unter Beachtung der Vorgaben in Art. 31 und Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 – mit Ausnahme der Informationen zum Entry-Exit-Split gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziffer v Nr. 2 und Art. 10 Abs. 8 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 – vom jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht werden.

VIK und VCI haben schon in der Vergangenheit deutlich darauf hingewiesen, dass eine transparente Ausweisung aller Kosten und deren Verteilung essentiell für das Vertrauen der Endverbraucher in die Regulierungsarbeit sind. Aus diesem Grunde lehnen wir jegliche Ausnahmen zur Veröffentlichung des Entry-Exit-Split ab.